

# Bedingungen für die Nutzung der elektronischen Kreditkarteninformationen (Kreditkarte online)



Fassung Oktober 2009

## 1. Gegenstand der Bedingungen

Der Online-Banking-Teilnehmer kann im Rahmen seines Online-Banking-Zugangs Kreditkarteninformationen abrufen. Kreditkarteninformationen sind die Kreditkartenabrechnung, Informationen über den Kreditkartensaldo und ggf. sonstige Leistungen (z. B. Einzelumsatzanzeigen gemäß Nummer 2.4), über die Sperrung von Kreditkarten und ggf. deren Entsperrung sowie weitere gesetzlich geschuldete Informationen und rechtsverbindliche Erklärungen der Sparkasse/Landesbank zur laufenden Geschäftsbeziehung.

## 2. Leistungsangebot

### 2.1 Allgemein

Die Kreditkarteninformationen werden elektronisch über den für das Online-Banking mit der Sparkasse/Landesbank bereits vereinbarten Zugang zur Verfügung gestellt.

### 2.2 Freischaltung

Nach der Freischaltung für diesen Service durch die Sparkasse/Landesbank kann der Teilnehmer die Kreditkarteninformationen erst ab dem folgenden Abrechnungstichtag online nutzen. Vor dem Abrechnungstichtag erfolgt die Abrechnung nach dem bisher vereinbarten Verfahren (z. B. Kontoauszugsdrucker oder Postversand).

Nach Freischaltung des Teilnehmers für die elektronischen Kreditkarteninformationen werden Kreditkartenabrechnungen grundsätzlich nur noch in elektronischer Form bereitgestellt. Die Abrufmöglichkeiten über den Kontoauszugsdrucker sowie den Postversand entfallen.

### 2.3 Bereitstellung der Abrechnungen und Abrufintervalle für den Teilnehmer

Die Bereitstellung der Abrechnungen erfolgt derzeit im Format Portable Document Format (PDF). Über wesentliche Änderungen des Dateiformats wird die Sparkasse/Landesbank den Teilnehmer rechtzeitig informieren.

Die Abrechnungen stehen 12 Monate lang online zur Verfügung. Über diesen Zeitraum hinaus gehende Abrechnungen können über die Sparkasse/Landesbank nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen angefordert werden.

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Abrechnungen unverzüglich nach deren Bereitstellung durch die Sparkasse/Landesbank – spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen nach Bereitstellung – abzurufen und zu überprüfen.

Sofern der Teilnehmer diese Kreditkarteninformationen nicht innerhalb der ihm gesondert mitgeteilten Frist seit Bereitstellung abrufen, kann ihm die Sparkasse/Landesbank diese Abrechnung per Post gegen Auslagenersatz in Papierform zusenden.

### 2.4 Einzelumsatzanzeige

Die Sparkasse/Landesbank kann dem Kunden darüber hinaus als zusätzliche Leistung eine Auflistung der getätigten Umsätze, die noch nicht abgerechnet wurden, zur Verfügung stellen.

### 2.5 Entgelte

Die vom Teilnehmer gegenüber der Sparkasse/Landesbank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse/Landesbank.

### 2.6 Änderung der Bedingungen und Entgelte

Änderungen dieser Bedingungen sowie der nach Nummer 2.5 vereinbarten Entgelte werden dem Teilnehmer spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Teilnehmer mit der Sparkasse/Landesbank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen anderen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Teilnehmers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Sparkasse/Landesbank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Werden dem Teilnehmer Änderungen der Bedingungen sowie der nach Nummer 2.5 vereinbarten Entgelte angeboten, kann er den Vertrag vor dem Wirksamwerden der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Sparkasse/Landesbank beim Angebot der Änderungen besonders hinweisen.

Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Teilnehmern, die nicht Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nummer 17 Abs. 2 AGB-Sparkassen.

### 2.7 Steuerrechtliche Anerkennung

Die steuerliche Anerkennung der elektronisch bereitgestellten Abrechnungen durch die Steuer- und Finanzbehörden kann derzeit nicht gewährleistet werden.

## 3. Kündigung

Der Teilnehmer kann diese Vereinbarung jederzeit mit Wirkung zum nächsten Abrechnungstichtag schriftlich kündigen. Die Sparkasse/Landesbank ist berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten diese Vereinbarung schriftlich zu kündigen.

Nach Wirksamkeit der Kündigung hat die Sparkasse/Landesbank das Recht, dem Teilnehmer die Kreditkartenabrechnungen entsprechend den zuvor getroffenen Vereinbarungen entweder per Postversand oder per Kontoauszugsdrucker zur Verfügung zu stellen.